

Anlage 3.

Die Landstände.

A. Ihre Bildung.

Gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz, betr. einige Abänderungen des IX. Kapitels der Verfassungsurkunde vom 26. März 1868 (Siebente Verfassungsänderung; s. oben S. 5), erging das Landtagswahlgesetz von demselben Tage. Dasselbe ist wesentlich abgeändert durch das Gesetz v. 16. Juni 1882¹. Auf beide Gesetze bezog sich dann das Gesetz, betr. Änderungen des Landtagswahlgesetzes vom 26. März 1868. Vom 16. Juni 1882. Vom 28. Januar 1899 (Regierungsblatt Nr. 5 S. 27—30). Auf Grund des Art. II dieses Gesetzes erfolgte dann die Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betr. den Text des Landtagswahlgesetzes. Vom 2. Febr. 1899, das. S. 31—41. — Gleichzeitig aber mit der einschneidenden 17. Verfassungsänderung v. 16. Juli 1906 (s. oben S. 7) erschien in derselben Nummer 20 des Regierungsblattes das Gesetz, betr. die Abänderung und Ergänzung des Landtagswahlgesetzes. Vom 16. Juli 1906. S. 174—184. Auf Grund des Art. III dieses Gesetzes erging die Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betr. den Text des Landtagswahlgesetzes. Vom 16. Juli 1906.

Das Landtagswahlgesetz vom 16. Juli 1906.

| Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend S. 185. den Text des Landtagswahlgesetzes. Vom 16. Juli 1906.

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch den 25. Juli 1906.

Der Text des Landtagswahlgesetzes, wie er sich aus den in dem Gesetz vom heutigen Tage, betreffend die Abänderung und Ergänzung des Landtagswahlgesetzes, festgestellten Änderungen und Ergänzungen ergibt, wird auf Grund der am Schlusse des Gesetzes erteilten Ermächtigung unter Hinweis darauf bekannt gemacht,

¹ Diese beiden Gesetze waren abgedruckt in der 1. Aufl. dieses Festes S. 116—131.